



**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für die Masterstudiengänge
„Lehramt an berufsbildenden Schulen - Teilstudiengang Elektrotechnik“ und
„Lehramt an berufsbildenden Schulen - Teilstudiengang Metalltechnik“**

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik am 15.05.2018,
genehmigt vom Präsidium am 13.06.2018, veröffentlicht am 27.06.2018*

§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt vier Semester. ²Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Masterarbeit 120 Leistungspunkte (LP). ³ Dabei repräsentiert ein Leistungspunkt an der Hochschule Osnabrück, Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik einen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

⁴Das Masterstudium gliedert sich in:

- eine berufliche Fachrichtung im Umfang von 30 LP,
- ein allgemein bildendes Unterrichtsfach im Umfang von 30 LP,
- die Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Umfang von insgesamt 27 LP,
- Fachpraktika in den beiden Fächern im Gesamtumfang von 10 LP, davon in der beruflichen Fachrichtung im Umfang von 8 LP (Spezielle Schulpraktische Studien) und im allgemein bildenden Unterrichtsfach im Umfang von 2 LP,
- eine Masterarbeit im Umfang von 20 LP und
- ein Masterkolloquium im Umfang von 3 LP.

⁵Als berufliche Fachrichtung kann studiert werden:

- Elektrotechnik
- Metalltechnik

⁶In der Ordnung „Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ der Universität Osnabrück“ ist geregelt, welche allgemein bildenden Unterrichtsfächer in Kombination mit den beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik und Metalltechnik studiert werden können.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleihen die Hochschule Osnabrück und die Universität Osnabrück den Hochschulgrad „Master of Education“ (abgekürzt „M.Ed.“).

§ 3 Masterarbeit in der beruflichen Fachrichtung

(1) ¹Zur Masterarbeit in der beruflichen Fachrichtung ist zugelassen, wer mindestens 30 Leistungspunkte aus der beruflichen Fachrichtung und den Speziellen Schulpraktischen Studien erworben hat. ²Über Ausnahmen entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan auf Antrag.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann von denjenigen Professorinnen und Professoren benannt werden, die in der Fachrichtung des jeweiligen Studiengangs eingebunden sind.

(3) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt fünf Monate. ²Die Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich zu beantragen. ³Im Übrigen gilt die Prüfungsordnung Allgemeiner Teil für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ der Universität Osnabrück.

§ 4 Zuständigkeit

¹Für die Organisation der Prüfungen sind die Fakultäten der Hochschule Osnabrück und die Fachbereiche der Universität Osnabrück zuständig, die für die jeweiligen Studieninhalte verantwortlich sind. ²Die Hochschule Osnabrück ist zuständig für die berufliche Fachrichtung und die Speziellen Schulpraktischen Studien in der beruflichen Fachrichtung. ³Die Universität Osnabrück ist zuständig für das allgemein bildende Unterrichtsfach, das Fachpraktikum im allgemein bildenden Unterrichtsfach und die Berufs- und

Wirtschaftspädagogik. ⁴Die Masterarbeit kann unter Betreuung der Hochschule Osnabrück oder der Universität Osnabrück angefertigt werden. ⁵Das Masterkolloquium ist in dem Fach oder der Berufs- und Wirtschaftspädagogik zu absolvieren, in dem die Masterarbeit geschrieben wird. ⁶Es gelten die Ordnungen der für die Prüfungen zuständigen Fakultäten bzw. Fachbereiche der jeweiligen Hochschule.

§ 5 Studienordnung

Weitere Einzelheiten zu den Studiengängen sind in der Studienordnung für die beruflichen Fachrichtungen in den Masterstudiengängen „Lehramt an berufsbildenden Schulen - Teilstudiengang Elektrotechnik“ und „Lehramt an berufsbildenden Schulen - Teilstudiengang Metalltechnik“ an der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik der Hochschule Osnabrück beschrieben.

§ 6 Übergangsregelung

¹Studierende, die bis zum Sommersemester 2018 immatrikuliert wurden, können nach der bisher gültigen Prüfungsordnung bis zum Ablauf des Wintersemesters 2021/2022 ihren Abschluss erwerben. ²Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die Studierenden automatisch auf diese Prüfungsordnung übertragen. ³Für gemäß § 6 NHZG (Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz) in höhere Fachsemester immatrikulierte Studierende ist diejenige Prüfungsordnung gültig, die für Studierende gilt, die sich nach regulärem Studienverlaufsplan der Regelstudienzeit in diesem Fachsemester befinden und kein Antragsrecht wahrgenommen haben.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum 01.09.2018 in Kraft. ²Zugleich tritt der „Besonderer Teil der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Lehramt an berufsbildenden Schulen, Teilstudiengang Elektrotechnik“ und „Lehramt an berufsbildenden Schulen, Teilstudiengang Metalltechnik““ vom 03.07.2014 mit Auslaufen der Übergangsregelung außer Kraft.